

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

IA5@bmjv.bund.de

Berlin, 10.03.2026

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung der Regelung über ärztliche Zwangsmaßnahmen im Betreuungsrecht und zur Stärkung des ultima-ratio-Gebots sowie der Selbstbestimmung der Betroffenen

Der Allgemeine Behindertenverband in Deutschland e.V. verweist darauf, dass Zwangsmaßnahmen generell eine Ultima-Ratio-Maßnahmen darstellen. Insbesondere bei Zwangsmaßnahmen außerhalb eines Krankenhauses müssen wiederholt alle erdenklichen Maßnahmen zur Reduktion von Zwangsmaßnahmen wie Einsatz von Sitzwachen, reizarme Umgebung Anwendung finden und deren Anwendung auch dokumentiert werden. Hiermit soll insbesondere in prekär besetzten Einrichtungen vorgebeugt werden, dass nicht Zwangsmaßnahmen nur aus Personalengpässen ergriffen werden.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass außerklinische Orte in dem bisherigen Referentenentwurf unzureichend definiert sind. Hier sind spezielle Anforderungen in Anlehnung an die Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie DGSP e.V. von 2025 notwendig:

- klar definierte Personalschlüssel
- klar definierte Personalschlüssel an Fachpersonal mit nachgewiesener regelmäßiger Schulung

Auch muss die Einrichtung über Möglichkeiten zu einem notwendigen regelmäßigen Monitoring verfügen.

Zudem sollen Einrichtungen verpflichtet sein, einen jährlichen Bericht über die Häufigkeit der Anwendung von Zwangsmaßnahmen zu statistischen Zwecken und Prävention von Missbrauch zu verfassen.

Generell fehlen klar definierte Vorgaben zu zeitlichen Abständen einer erforderlichen Reevaluation über die notwendige Maßnahme.

Bezüglich §337 fordern wir:

- Abs. 1: Ein Verfahrenspfleger soll nicht nur so schnell wie möglich, sondern spätestens in einem definierten Zeitraum von 24h hinzugezogen werden.
- Abs. 3: Wir fordern ein Belassen der ursprünglichen Formulierung, dass eine Begründung notwendig ist, wenn kein Verfahrenspfleger hinzugezogen wird.
- Abs. 5 soll gestrichen werden, da es einen Widerspruch zu „möglichst dem Willen der Patient:innen entsprechend“ getroffener Entscheidung darstellt, wenn eine Entscheidung nicht anfechtbar sein soll.